

# Schlesisches Pastoratblatt.

Verantwortlicher Redakteur: August Meer in Breslau.

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 4 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich zweimal. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Zeitseite berechnet.

№ 12.

Breslau, den 15. Juni 1888.

IX. Jahrgang.

Inhalt: Das Bekleiden von Bildern und Statuen. Von Präfekt Meer. — Der neue Rottenburger Diözesan-Katechismus. — Die liturgische Verehrung des heil. Johannes Baptist, besonders in der orientalischen Kirche. — Offene Correspondenz. — Kritik der Bruderschaften (Gobalitäten) von der immerwährenden Hilfe. — Literatur. — Diözesan-Nachrichten. — Personal-Nachrichten.

Auf das 2. Halbjahr 1888 des „Schlesischen Pastoratblattes“ wolle man rechtzeitig bei den K. Postanstalten oder Buchhandlungen abonniren.

Redaktion und Verlag des „Schlesischen Pastoratblattes.“

## Das Bekleiden von Bildern und Statuen.

Von Präfekt Meer.

Herr Pfarrer S. in L. schreibt uns: „In einer Kirche befindet sich eine große Gliedergruppe mit Haubenköpfen. Sie ist umkleidet mit einem Seidenkleid und behangen mit alten Geldstücken. Sie dient als Maria-Statue. Schon Jahrelang habe ich gegen diese Art der Bekleidung mich ausgesprochen, doch immer vergeblich. Nun erinnere ich mich, einmal irgendwo gelesen zu haben, daß schon die Bekleidung von wirklichen Statuen und Statuetten liturgisch und kirchlich verboten ist, wiewohl ich auf meinen Reisen selbst die Wallfahrts- resp. Gnadenbilder mit Kleidung verunziert fand.“

Ich bitte, Sie wollen so gütig sein, in Ritualbüchern u. nach der Gesetz-Stelle der betreffenden Verbote zu forschen, und mir gefälligst mittheilen, damit ich auf Autorität gestützt, so viel ich vermöge, gegen dergleichen Abusus auftreten kann.“

R. Die Instr. past. Byst. sagt Tit. VII. Ad sacras imagines u. a. „Statuae sanctorum palliis pro lienis vel aestatis varietate mutatis non exhibeantur neque in processionibus sub baldachino deferantur, (S. R. C. 11. April 1840.) sed scita artificis vel pictoris manu ita omnia fuco eliminato repräsententur, ut non nisi pietatem spirent et aspicientes ad recolendum pie et moritorie mysterium excident vel sanctum imitandi desiderium instillent.“

In demselben Sinne sagt Schlich, Past. Theol. 7. Aufl. S. 425: „Es ist eine ebenso schöne als sinnvolle Sitte, die heiligen Bilder, besonders die der Königin aller Heiligen zu krönen; jedoch Statuen der seligsten Jungfrauen, oder der Heiligen, oder gar Gemälde mit zwei oder dreifachem Gewande zu schmücken, besonders wenn sie sich durch künstliche Arbeit auszeichnen, ist nicht zu loben.“

Diese einschränkende Bezeichnung entspricht dem „Permitti posse“, das die S. R. C. am 21. März 1744 auf nachstehende Anfrage ertheilt hat: „Utrum in nocte ferias V. in Coena Domini, licitum sit, statuam B. M. V. velo nigro circumdatam cum cruce fixo mortuo in gremio deposito, exponere et feria VI. sequenti in mane eam in processione cum pluvialibus nigris deferre?“

In dem Decretum generale de Sacris Imaginibus vom 15. März 1642 handelt die S. R. C. ebenfalls über das Bekleiden der Bilder, verbietet es nicht, stellt aber den sehr beherzigenswerthen Grundfaß auf: „Quae oculis fidelium subiectiuntur, non inordinata nec insolita appareant, sed devotionem pariant et pietatem.“ Außerdem hebt das Decret hervor, daß bei Bildern und Statuen, — publico aspectui exponere aut vestire — nur der Habitus und die forma beachtet werde, die „ab antiquo tempore“ in Gebrauch war.

Die Kirche dringt demnach bei Unfertigung von Bildern und Statuen darauf, daß bei Festhaltung der guten alten Tradition „veneratio et cultus sic dictis Imaginibus angeatur.“

Es gehört daher zu den Pflichten des Seelsorgers, nach dieser festen Norm in der bereegten Frage zu handeln. Viel, sehr viel gäbe es grade zu verbessern. Aber — Vorsicht und Nachsicht werden dabei nicht außer Acht zu lassen sein.

## Der neue Rottenburger Diözesan-Katechismus.

Der Artikel des „Alten Schulmannes“ über die neuen Katechismen in vor. Nr. hat uns von vielen Seiten die dankbarste Anerkennung eingetragen. Der „Alte“, ein Practitus durch und durch, hat Recht, so schrieb man uns, und voll und ganz verdient sein Urtheil über den „Rottenburger

Katechismus" die Zustimmung aller, die diesen kennen. Wer ist denn der „alte“? Seinen Namen sollen wir nicht nennen, aber das dürfen wir wohl sagen, daß er der älteste und bewährteste Schulmann Schlesiens ist.

Mit Interesse habe ich den Artikel in Nr. 11 d. Bl. gelesen: „Ein Beitrag zur Lösung der Katechismusfrage“, schreibt uns ein warmer Freund der Katechismusfrage. „Ich fürchte, daß er zu spät kommt. Schon Ende Januar d. J. habe ich selbst einem einflussreichen Mitgliede der Katechismus-Commission Mitteilung gemacht, daß der neue Katechismus für die Rottenburger Diöcese weitaus besser sei, als die übrigen Bearbeitungen des Deharbe, zumal die Köln-Münsterse. Wenn übrigens der Rottenburger Katechismus besser ist als die übrigen — so hat sicher hierzu die Arbeit unseres unermüdlichen Pfarrer Kluge beigetragen, wie eine nähere Durchsicht ergibt.“

Wir lassen im Nachstehenden das Wichtigste aus dem Erlass des Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg an den hochwürdigen Klerus der Diöcese folgen:

Nachdem seit Jahren von den verschiedensten Seiten und wiederholt der Wunsch nach einer Revision unseres bisherigen Diözesenkatechismus an uns gebracht worden ist, sind wir heute in der Lage, diesem Verlangen zu entsprechen und der hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit den neu bearbeiteten Katechismus übergeben zu können. Es scheidet damit der von Pfarrer Dr. Schuster verfaßte Katechismus, der seit bald vierzig Jahren im allgemeinen Gebrauch ist, aus unsern Schulen. Neben unleugbaren Mängeln, welche diesem Buche anhafteten, hatte dasselbe auch anerkannte Vorteile. Ueberdies fällt sein Entstehen in eine Zeit, in der auf dem Gebiete des katechistischen Unterrichts große Unsicherheit und Verwirrung herrschte, so daß es damals einem schmerzlich empfundenen und allgemein beklagten Notstande Abhilfe schuf und reichen Segen unter uns gespendet hat. Es drängt uns, dies öffentlich hier auszusprechen. Möge Gott dem Verewigten reichlich lohnen für alles, was er seinerseits beigetragen hat, um wahre Gotteserkenntniß und Gottesliebe unter den Angehörigen unserer Diöcese zu verbreiten und zu befestigen.

Betreffend den neuen Katechismus aber geben wir der hochwürdigen Geistlichkeit das Nachstehende zu erkennen.

Wie ein Blick in den neuen Katechismus zeigt, ist derselbe gegen den bisherigen in ganz erheblicher Weise abgekürzt worden. Ueberdies war es unser angelegentlichstes Bestreben, Fragen und Antworten zu vereinfachen und den gesammten Katechismusinhalt in eine verständlichere und schulhübschere Form zu bringen. Auf Grund dessen dürfen wir wohl hoffen, daß sowohl die Einführung der Kinder in das Verständnis

der geoffenbarten Wahrheiten, als auch das Memoriren der Katechismussätze in nicht unerheblichem Grade erleichtert sein sollte. Die genaue Befolging der Vorschrift, wonach in jedem Schuljahre zwei Hauptstücke des Katechismus, somit während der letzten vier Schuljahre der ganze Katechismus zweimal vollständig durchgearbeitet werden soll, erscheint nunmehr als unter allen Verhältnissen ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar. Ueberdies wird für die so nothwendigen Repetitionen je am Ende eines Schuljahres und vor der Entlassung aus der Schule, und nicht minder auch für die Behandlung der biblischen Geschichte, worauf Wir bei der großen Wichtigkeit dieses Gegenstandes noch ganz besonders aufmerksam machen wollen, ein genügendes Maß von Zeit erübriggt werden.

Bei Auffassung des Katechismus sind Wir von dem Grundsatz geleitet gewesen, in Frage und Antwort nur dasjenige aufzunehmen, was in allen Schulen mit den Kindern durchzugehen und von diesen zu memoriren ist. Es bilden sonach die durch einen größeren Druck hervorgehobenen Fragen und Antworten den eigentlich obligatorischen Theil des Katechismus. Der in weitem Umfange angewandte Kleindruck enthält theilweise solches, was bei der Erklärung der betreffenden Antwort zwar nicht unbeachtet bleiben soll, aber doch nicht von der Art ist, daß die Aufnahme einer besonderen Frage als geboten hätte erscheinen können. Anderes dagegen, was in den Kleindruck aufgenommen wurde, ist nur für solche Schulen bestimmt, deren Verhältnisse ein weiteres Eingehen auf die Religionswahrheiten zumal in apologetischer Richtung gestatten beziehungsweise als nothwendig erscheinen lassen. Es muß demnach dem Ermeessen des Katecheten überlassen bleiben, in wie weit er das Memoriren des Kleindrucks von den Kindern verlangen will. Wir Unsererseits sind der Meinung, daß es in keiner Schule an Katechumenen fehlen sollte, welche schon auf den Wunsch und die Ermunterung des Katecheten und nach zweckentsprechender Anleitung, ohne daß es ihnen streng zur Aufgabe gemacht wird, es sich angelegen sein lassen werden, auch den Inhalt des Kleindrucks ihrem Gedächtnisse einzuprägen. Ohnehin wird schon das aufmerksame Durchlesen dieser Anmerkungen nach dem Unterrichte geeignet sein, in der Seele des Kindes die Erinnerung an die vom Katecheten gegebenen erläuternden Bemerkungen wieder aufzufrischen und zu festigen. Dabei bemerkten Wir indes ausdrücklich, daß durch die Beschäftigung mit dem Kleindruck die Einführung und Einprägung der obligatorischen Fragen und Antworten in keiner Weise beeinträchtigt werden darf, wie Wir es andererseits als selbstverständlich erachten, daß auf die schwächer begabten

Kinder betreffend den obligaten Stoff — zumal im ersten Jahre des Katechismusunterrichts, die notwendige Rücksicht genommen wird.

Seinem ganzen Wesen nach hat der Katechismus zunächst die Bestimmung, in gedrängter Kürze einen Abriss der christlichen Heilswahrheiten zu geben. Sache des Käthechen ist es, und darin liegt gerade die höchste Aufgabe der katechetischen Thätigkeit, die religiösen Wahrheiten für Herz und Willen fruchtbare zu machen und aus denselben praktische Folgerungen für das Leben überhaupt und zumal für die Verhältnisse des Kindesalters und der Jugend zu ziehen. Auch nach dieser Richtung werden die Käthechen Förderung für ihre Arbeit im neuen Katechismus finden, — zunächst in den eigens gestellten Nutzanwendungsfragen, insbesondere aber in den in ziemlich großer Anzahl aufgenommenen Bibelstellen sowie in den je an den Schluss der einzelnen Abschnitte gestellten „Anmuthungen“. Die Schriftstellen sind beigegben nicht allein als Beweisstellen für die betreffenden Lehren; sie sollen meist ebenso dagegen dienen, an sie praktische Folgerungen aus den behandelten Lehren anzuknüpfen. Derartige Stellen der hell. Schrift — und dasselbe gilt auch von den an verschiedenen Orten vorgemerkten Gefangnissliedern, haften in der Regel viel tiefer als die gewöhnlichen Katechismussätze und bilden oft genug einen bleibenden Schatz, aus dem in den verschiedensten Lagen des Lebens reiche Frucht, Trost und Belehrung geschöpft werden kann. Die Stellung der „Anmuthungen“ je am Schlusse eines Abschnittes hindert selbsterklärendlich nicht, den Inhalt derselben je nach Umständen schon im Verlaufe der Erklärung zu verwenden. Ganz auf dieselben verzichten, wird aber kein Käthech. ohne die Fruchtbarmachung des behandelten Gegenstandes für Herz und Leben zu gefährden und zu beeinträchtigen.

Entsprechend den verschiedenen an uns gebrachten Wünschen haben wir für das Morgen- und Abendgebet je ein doppeltes Formular in den Anhang aufgenommen. Es bleibt den Käthechen überlassen, zwischen denselben zu wählen oder auch bei den unteren Abtheilungen das gereimte und mit den älteren Schülern das andere Formular einzuziehen. Bei der durch Unseren Normalerlaß je zum Beginne der Winterschule angeordneten Belehrung über das heil. Messopfer und das andächtige Anwohnen bei demselben ist fortan die gleichfalls dem Anhange einverlebte Meierklärung zu Grunde zu legen. Die darin aufgenommenen Gebete zu den drei Haupttheilen müssen memorirt werden. Die „christliche Tages- und Lebensordnung“ wird insbesondere bei der Vorbereitung auf die erste heilige Kommunion mit Nutzen verwendet werden können. —

### Die liturgische Verehrung des heil. Johannes Baptista, besonders in der orientalischen Kirche.

Nach fünfhundertjährigem Schweigen der Prophetie stand in Israel ein Prophet auf, welcher der letzte, aber auch der größte aller Propheten sein sollte. Er war es ja, von dem Christus der Herr selbst vor der versammelten Menge bezeugte: „Non surrexit major inter natos mulierum Joanne Baptista“.

Da nun der heilige Johannes Baptista schon während seines Lebens auf Erden eines solchen Zeugnisses vom Herrn gewürdigt worden war, so ist es begreiflich, daß die Kirche von jeher die Feste dieses Heiligen feierlich beging, daß sie dieselben ihren höchsten Festen beizählte. Es bildete sich ein ganzer Festkreis aus, dessen Mitte die Nativitas s. Joannis Baptistae einnimmt. Diesem Feste gehen voran Conceptio sancti Joannis Baptistae und Memoria s. Joannis in utero sanctificati; ihm folgen nach Officium sive munus s. Joannis Baptistae, Decollatio, prima et secunda inventio capitis s. Joannis Baptistae. Wir wollen diese Feste einzeln nach dem Lebenslauf des Heiligen betrachten.

Schon seine Vorhervenkündigung gab Anlaß, daß festum conceptionis s. Joannis Baptistae zu feiern. Im griechischen Brevier wird dasselbe unter dem Namen η σύλληψις τοῦ τιτίου, ἐνότοι προφήτου προδρόμου καὶ βαττίτου, am 23. September angeführt. Bezuglich des Tages herrschte bei den Griechen früher keine Übereinstimmung, indem sich das Fest in einigen Kalendern auf den folgenden Tag verschoben findet, für welchen es auch in den lateinischen Martyrologien festgesetzt war. Die Differenz lag nahe. Der Name Conceptio verführte nämlich einige, die Idee des Festes in Parallele zu stellen zu dem Geheimniß der unbefleckten Empfängnis der seligsten Jungfrau Maria, als ob Gott auch die Seele des heil. Johannes in dem Augenblitze von der Erbsünde befreit hätte, in welchem sie mit dieser Mafel hätte bestraft werden müssen. Die Kirche dagegen wollte durch das Fest der Conceptio s. Joannis die Gläubigen an die wunderbaren Ereignisse im Tempel erinnern, wo dem Priester Zacharias die Geburt eines Sohnes zugleich mit dessen Berufstätigkeit als Vorläufer vom Engel vorhergesagt wurde. Daß dies die einzige richtige Auffassung ist, bezeugen zwei Festbilder, die bestimmt waren, an diesem Tage zum Küszen ausgelegt zu werden. Das eine findet sich im Menologium des Basilius, das andere in einem Lectionarium aus dem 11. Jahrhundert. Beide stellen die Opferung des Zacharias im Tempel dar. Während die Griechen noch immer an diesem Feste festhalten, schwand es bei den Lateinern allmälig aus den Martyrologien, und seit dem 15. Jahrhundert wurde auch dessen öffentliche Feier abgeschafft. Nach dem

Zeugnisse der Kirchenchriftsteller wollten die Vorsther der Kirche dadurch dem Mißverständnisse vorbeugen, das gar leicht aus dem Namen des Festes *Conceptio* hätte entstehen können, als wenn nämlich dem heil. *Ioannes Baptistæ* eine Vorzugung zuerkannt würde, die einzige Privilegium der seligsten Jungfrau *Maria* ist. (Vergl. Nilles, *Kalendarium utriusque ecclesiae*, tom. 1, pp. 283—284.)

Eine zweite Feier, die dem Vorläufer des Herrn galt, war die Erinnerung an seine Heiligung im Mutterleibe, *Memoria s. Joannis in utero sanctificati*. Es war dies mehr eine Vorbereitung auf das kommende große Fest der Geburt. Worin dieselbe bestand, giebt die große deutsche Reformsynode von Seligenstadt im Jahre 1022 an, der auch der berühmte Canonist *Burchard*, Bischof von Worms, beiwohnte. Nach dieser Synode sollte man drei Wochen vor der Geburtsfeier des Heiligen nicht nur im Allgemeinen allen öffentlichen Festlichkeiten entsagen, sondern es mußten auch namentlich die feierlichen Hochzeiten unterbleiben. Es war diese Zeit im eigentlichen Sinne des Wortes „tempus clausum quad nuptias celebrandas“, und bildete ein canonisches *impedimentum impediens*, wie es heute noch rücksichtlich der Advents- und der Fastenzeit der Fall ist. Die Worte des Concils sind im *Corpus juris canonici* enthalten und lauten also: „Non oportet a Septuagesima usque ad octavas Paschæ, et tribus hebdomadibus ante festivitatem sancti Joannis Baptista, et ab Adventu Domini usque ad Epiphaniam nuptias celebbrare. Quod si factum fuerit, separantur.“ (C. 10. C. 32, 9. 4.) Das Concil beschloß ferner: „Ut quatuordecim dies omnes Christiani ante festivitatem s. Joannis Baptistae in abstinentia sint carnis et sanguinis, nisi infirmitate impediens, aut alicuius festi solemnitate, quæ in illo episcopio celebris habetur intercedente.“ Durch Buße und Abtötung sollten die Gläubigen der Gnade heilhaftig zu werden streben, welcher der Täufer schon vor seiner Geburt gewürdigt worden war; zugleich sollte in ihnen die Sehnsucht nach dem Vorläufer Christi und in diesem nach dem Herrn selbst wachgerufen werden. In der lateinischen Kirche ist nach der jetzt bestehenden Vorschrift das Fasten nur auf einen Tag beschränkt, nämlich die Vigilia s. Joannis Baptistae am 23. Juni. (Vergl. Nilles, ib. pp. 176—177, 187—188.) Die Vigilia führt uns hinsüber zu dem größten *Ioannestage*, der *Nativitas* am 24. Juni.

Während man bei andern Heiligen nur den Todesstag feierlich zu begehen pflegt, wird den Gläubigen am 24. Juni auch die Geburt des Täufers vor Augen geführt, auf daß sich erfülle, was der Engel von dieser vorausverkündet hatte: „multi in nativitate eius gaudebunt.“ Freude ist daher

das Gepräge dieses Tages, und namentlich in früheren Zeiten sollte sich die Feier in einer Weise entfalten, wie ihr nur die Hauptfeiern des Kirchenjahres an die Seite gestellt werden können. Schon die Vespere am Vigil-Tage sollten nach dem *Ceremoniale des Erzbischofes Marcellus von Corcyra* feierlich gehalten werden. An andern Orten wurde vorgeschrieben, die Kirche besonders zu schmücken, am Morgen des Festtages alle Glocken zu läuten, die einzelnen Horen des *Officiums* zu singen, das heilige *Mesopser* in feierlicher Weise darzubringen und anderes zu veranstalten, was der Gegend oder der Sitte des Volkes angemessen war.

Nicht genug an der kirchlichen Feier, suchten die Gläubigen ihrer Festesfreude überdies in einzelnen Gebräuchen Ausdruck zu geben, die an das Fest selbst oder an den Vorabend des Festes geknüpft waren. Die weiteste Verbreitung darunter stand das *Ioanneseuer*. Dasselbe nahm folgenden Verlauf: Am Vorabend des Festes bei eintretender Dämmerung kam man auf einem erhöhten Drie zusammen, legte dort Holz übereinander und setzte dasselbe in Brand. Während die Flammen das Holz verzehrten und mit ihrem Lichte die Gegend weithin erhelltten, ermunterten sich die Versammelten gegenseitig zur Freude über die Antikunst desjenigen, der wie eine Leuchte dem Kommenden voranging, und in seinem Lichte dem Geistesauge der Israeliten zu erkennen gab den Irrthum des Heidentums und den Schatten des Judenthums. Später mischten sich in diese Volksfeier viele Mißbräuche ein; deshalb sah sich die Trullanische Synode veranlaßt, die Unterlassung derselben anzurufen.

Ebenso entfiel seit dem 11. Jahrhundert auch die Vollmacht eines jeden Priesters, an diesem Tage das heilige Opfer drei Mal darzubringen. Es hatte dies viel beigetragen zur Hebung der Festlichkeit, indem ja die *Nativitas sancti Joannis Baptistae* dadurch in der Rangordnung der Feste dem Gründonnerstag, an welchem früher auch drei heilige Messen zu lesen gestattet war, und dem heil. Weihnachtsfeste gleichgestellt worden war. Durch die drei heiligen Messen wollte man den dreifachen Dienst des großen Propheten andeuten und zwar in der ersten sein Amt als Vorläufer, in der zweiten seine Thätigkeit als Täufer, in der dritten sein Leben als Naziräer oder Vorbild der Einsiedler und Mönche. (Vergl. Nilles, *ibid.* pp. 187—190.)

Ein weiteres *Officium* des heil. *Ioannes Baptistæ* finden wir im griechischen Brevier auf den 7. Januar festgesetzt, die *οὐαὶ τοῦ προδρόμου*. Dieses soll einerseits den Gläubigen das vorhergehende Fest der Taufe Jesu im Jordan in Erinnerung bringen, andererseits in ihnen das Verlangen erregen, zahlreich sich dort einzufinden, wo die Thätigkeit des heil.

Johannes als Bupprediger fortgesetzt wird. Die lateinische Kirche hat dieses Officium nicht in ihre Liturgie aufgenommen. Bei den Griechen hat es seinen Grund in der Eigenthümlichkeit ihres Ritus, ein großes Fest nie für sich allein zu feiern, sondern denselben stets ein anderes folgen zu lassen, das zu dem ersten in Beziehung steht, um die Idee des Hauptfestes in den Gläubigen wachzuerhalten und zu festigen. (Vergl. Nilles, *ibid.* pp. 63, 93, 272, 365.)

Noch bleiben drei Feste zu erwähnen übrig, von denen uns das erste den Todestag und das Todesart des heil. Johannes zur Betrachtung vorführt; dasselbe wird am 29. August gefeiert und zwar als Tag der Trauer über die grausame Hinrichtung des Täufers. Noch jetzt ist deshalb dieser Tag bei den Griechen ein Fasttag. (Vergl. Nilles, *ibid.* pp. 261 bis 262.) Veranlassung zum zweiten und dritten Feste gab die zweimalige *inventio capitii sancti Joannis Baptistae*, welche im griechischen Ritus an einem und demselben Tage, dem 24. Februar, zusammen begangen und im Brevier so angeführt wird: *Η<sup>η</sup> καὶ β<sup>η</sup> εὑρόντος τῆς τυμάς κεφαλῆς τοῦ προδρόμου.* (Vergl. Nilles, *ibid.* pp. 111—112.) Die Lateiner feiern die zwei Auftindungen getrennt, die eine am 24. Februar, die andere am 29. August. Von der ersten erzählt der Kirchenhistoriker Sozomenus, sie habe stattgefunden im Jahre 391 zu Konstantinopel durch zwei Mönche, welche der Secte des Macdonius angehörten. Als diese hierauf nach Cilicien auswanderten, nahmen sie das gefundene Kleinod mit. Der Kaiser Theodosius aber ließ es wieder unter großer Feierlichkeit nach Konstantinopel bringen und in dem großen Tempel, der genannt wurde *τεπι τοῦ Ἐβδόμον*, zur Verehrung niederlegen. Ob diese Auftindung und Uebertragung, welche die orientalische Phantasie mit vielen wunderbaren Begebenheiten ausstreckte, so vor sich gegangen, ist schwer zu sagen. Die Schwierigkeit, in dem ganzen Vorgang das Wahre vom Erdichten zu unterscheiden, bewog schon den Papst Gelasius auf dem Concilium Romanum im Jahre 496 den Bericht als zur kirchlichen Lesung ungeeignet zu bezeichnen. (C. 3. Dist. 13.) Mehr und Sicherer wissen wir von der zweiten Auftindung. Ueber dieselbe schreibt Marcellus, Abt eines Klosters der Stadt Emesa in Syrien Folgendes. Zwei Mönche kamen nach Jerusalem, um dort ihre Andacht zu verrichten. Da wurde dem einen vom heil. Johannes dem Täufer geoffenbart, daß im Hause des Herodes sein Haupt vergraben liege. Sie suchten nach und fanden es. Auf der Rückkehr in ihre Heimath gesellte sich ein Mann aus Emesa zu ihnen, welchem sie den Sack mit dem heil. Haupte zu tragen überließen. Dieser jedoch entfloß bei der Nacht mit der kostbaren Reliquie und brachte sie in seine Vaterstadt. Dort hielt er sie zuerst verborgen

und verehrte sie für sich, bis man später unter Marcellus Archimandrita der vielen Wunder wegen auf das Haupt aufmerksam wurde und es dann zur öffentlichen Verehrung aufstellte. Außerdem wird auch eine dritte Auftindung erwähnt, die zu Comana in Cappadocia gemacht worden sein soll. Dieselbe wird in der griechischen Kirche am 25. Mai gefeiert. (Vergl. Nilles, *ibid.* p. 165.) Die lateinische Kirche hat keinen eigenen Tag hierfür, da sie ohnedies die beiden ersten Auftindungen an zwei verschiedenen Tagen begeht.

So steht die Kirche, durchdrungen von der Würde des heil. Johannes des Täufers, die wichtigsten Momente seines Lebens in den einzelnen Festen den Gläubigen zur Betrachtung vor, um deren Vertrauen auf die Fürbitte dieses Heiligen zu beleben. Er war es ja, der, schon im Mutterleibe ausgesetzt mit dem Gnadengeiste des heiligen Geistes, gewürdigt wurde, den König der Glorie zu taufen und auf ihn hinzudeuten als das Lamm, das hinwegnimmt die Sünden der Welt; er war es aber auch, von dem der Herr selbst das herrliche Zeugniß ablegte: „Non surrexit maior inter natos mulierum Joanne Baptista.“ (Salzb. Abt.)

### Offene Correspondenz.

G. In L. (Vollkommener Ablaß am heil. Frohlehn am 8. Februar.) „In dem Vermeldebuch der Pfarrei W. las ich heut: „Wer am heil. Frohlehnamsfeste die heil. Sacramente der Buße und des Altars empfängt, erhält einen vollkommenen Ablaß.“ Dies war mir neu und ich fragte den Pfarrer, ob denn mit dem Frohlehnamsfeste dieser Ablaß verbunden sei. Der Pfarrer wußte mir hierüber keinen Aufschluß zu geben, sagte, er habe das hier schon seit fast 40 Jahren so vorgefunden und meinte, daß könnte wohl noch ein Privilegium vom Kloster zu Leubus sein, zu dem die Pfarrei gehört. Wie verhält es sich nun mit diesem Ablaß?“

R. Das Frohlehnamsfest führte Papst Urban IV. durch seine Bulle „Transiturns“ vom 11. August 1264 in der ganzen katholischen Kirche ein. Um die Gläubigen anzuregen, daß sie sich bei dieser Feier Gott dem Herrn für eine so große Wohlthat durch erhöhten Eifer erkennlich zeigen, verlieh er durch dieselbe Bulle einige Ablässe, welche dann durch die Päpste Martin V. (Bulle „Ineffabile“ vom 26. Mai 1429) und Eugen IV. (Bulle „Excellentissime“ vom 26. Mai 1433) noch vermehrt wurden, und zwar sind es die folgenden:

Ablässe (Raccolta S. 83.) 1. 200 Tage an der Vigil des Frohlehnamsfestes für Jene, welche reumüthig beichten und fasten oder ein anderes frommes Werk nach dem Rathe des Beichtvaters üben. — 2. 400 Tage am Fest-

tage für Feste, welche reumüthig beihten und andächtig der ersten oder zweiten Vesper, der Matutin und der Messe beiwohnen und zwar für jede der genannten Funktionen 400 Tage. — 3. 160 Tage am Feste selbst für jede der kleineren Tagzeiten nämlich Prim, Terc, Sext, Non und Komplet, denen man nach reumüthiger Beicht andächtig beiwohnt. — 4. 200 Tage an allen Tagen der Octav für jede Vesper, Matutin und Messe, denen man in der angegebenen Weise beiwohnt. — 5. 80 Tage an allen Tagen der Octav für jede der kleineren Tagzeiten und für die Komplet. — 6. 200 Tage für Feste, welche am Feste und in der Octav das allerheiligste Sakrament bei den Prozessionen begleiten und für den Frieden der Kirche beten. Zur Gewinnung dieses Ablasses ist jedoch erforderlich, daß, wer Priester ist, andächtig die heil. Messe gelesen, die übrigen aber andächtig communizirt haben<sup>1)</sup>.

Hier ist also ein vollommener Ablass nicht ausgeführt. Dagegen ist ein vollommener Ablass gewährt, wenn man am Frohnleichnamstag öffentlich oder privatim eine Stunde lang irgend eine fromme Uebung (Betrachtung, mündliches Gebet u. s. w.) zum Andenken an die Einführung des allerh. Altarsakramentes verrichtet und am genannten Tage Beicht und Communion verrichtet.

Ein vollommener Ablass ist auch den Mitgliedern der Confraternitas SS. Eucharistiae Sacramenti am Frohnleichnamstag verliehen. Diese Bruderschaft hat ihren Sitz in Rom bei der Kirche S. Maria supra Minervam. Das Decret der S. C. Indulg. vom 23. Jan. 1753 sagt auf die Anfrage: (Deer. anth. S. C. J. Ratisb. 1883. S. 175.)

„An pro consequenda indulgentia plenaria concessa pro supplicatione, quae habetur feria sexta post festum Corporis Christi in ecclesia S. Mariae supra Minervam Urbis, necessario ab aliis ecclesiis peragri debeat eadem die; vel sufficiat illam habere in alia quacumque ejusdem octavae die?“

Affirmative ad primam partem, et Negative ad secundam; sed supplicandum esse a SSmo pro extensione praedictae indulgentiae plenariae ad quamlibet sive festi, sive infra octavam, sive octavae diem, in qua quaevis Confraternitas suam peragat supplicationem seu processionem.“

Der Pfarrer, welcher wie oben angeführt, seiner Gemeinde am Frohnleichnamstage den vollkommenen Ablass verkündet hat, mußte sich demnach erst vergemissen, auf welches besondere Privilegium sich dieser vollkommene Ablass stützt, denn im Allgemeinen ist nach obigen Ausführungen für Frohnleichnam dieser Ablass nicht verliehen.

M.

### Errichtung von Bruderschaften (Sodalitäten) von der Immerwährenden Hülfe.

Beatissime Pater. Nicolaus Mauron Congregationis SSmi. Redemptoris Superior Generalis et Rector Maior, ad pedes Sanctitatis Vestrae pro volvutus, humillime exponit quae sequuntur: Per Decretum 23 Maii 1871 Emi Cardinalis in Urbe Vicarii, canonice instituta est in Ecclesia Congregationis nostrae ad S. Alphonsum M. de Ligorio Pia Unio sub titulo et invocatione B. V. Mariae de Perpetuo Succursu et S. Alphonsi. Haec eadem Pia Unio, per Litteras Apostolicas in forma Brevis diei 31 Martii 1876 a Sanctitatis Vestrae Praedeceessore Pio IX fel. rec. ad Archisodalitatis honorem evencta est cum omnibus et singulis iuribus et facultatibus solitis et consuetis: atque ad eam regendam, cum Moderator generalis, constitutus est Superior Generalis, et Rector Maior pro tempore Congregationis SSmi Redemptoris. Non raro autem accidit ut eiusdem nominis et tituli Sodalitates erigantur a Rmis locorum Ordinariis, vi facultatis illis collatae ex speciali Apostolico Indulito erigendi Sodalitates, cum Indulgentiis, quibus in Urbe perfruuntur respectivae Archiconfraternitates, absque ulla exhibita petitione aggregationis Sodalitatis Moderatori generali. Id vero, uti experientia comprobat, in eiusdem Sodalitatibus, bonum minime vergit. In his siquidem sodalitatibus tali modo erectis, quae nullo inter se vinculo coniunguntur cum Sodalitate primaria seu Archisodalitate, quae ab Apostolica Sede uti centrum aliarum fuit constituta, paulatim ea deficit unitas directionis piorumque usuum conformitas, quae maxime confert ad incrementum devotionis erga B. Virginem Mariam, neconon maioris boni ipsorum Sodalium. Quamobrem Orator Sanctitatis Vestrae humillime supplicat quatenus benigne decernere, dignetur, ut in posterum Sodalitates sub titulo et invocatione B. V. Mariae de Perpetuo Succursu et S. Alphonsi M. de Ligorio, a Rmis Ordinariis canonicae erectae, nullimodo frui possint Indulgentiis et privilegiis, quibus gaudet ipsa Archisodalitas eiusdem nominis in Urbe erecta, nisi fuerint eidem Archisodalitati (praevio Rmorum Ordinariorum consensu et Litteris testimonialibus) aggregatae per Litteras patentes a Superiori Generali et Rectore Maiori Congregationis Sanctissimi Redemptoris expediendas. Pro qua gratia.

*Ex Audientia Sanctissimi diei 22 Februarii 1888.*  
Sanctissimus Dnus Noster Leo Papa XIII benigne annuit pro gratia iuxta preces, ceteris servatis de iure servandis. Praesenti in perpetuum valitudo absque ulla Brevis expeditio. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

1) Bergl. Beringer, Die Ablässe. 9. Aufl. S. 256.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquis praeposita die 22 Februarii 1888.

S. Card. Vannutelli *Praefectus.*

Alexander Episcopus Oensis *Secretarius.*

### Literatur.

Mgr. Darboy, Erzbischof von Paris hat Betrachtungen zu jedem Kapitel der Nachfolge Christi herausgegeben. Dieselben sind von Fr. G. v. Schröter bei Laumann (Dülmens) übersezt erschienen. In jeder Betrachtung wird der Grundgedanke aus dem Kapitel des Thomas von Kempen weiter ausgeführt. Die Betrachtungen sind voll tiefer Innigkeit und Frömmigkeit und von dem Geiste des gottlichen Thomas durchweht. Die Übersetzung ist siezend. Das interessante Buch wird sicher viele Freunde finden. — In dem gleichen Verlage hat A. For Betrachtungen über die Liebe des eucharistischen Heilandes erscheinen lassen. Im ersten Theile wird die Liebe des eucharistischen Heilandes, im zweiten der Undank der Menschen gegen denselben in warm empfundenen Betrachtungen vorgeführt. Daran reihen sich fromme Unterredungen. Der Anhang bietet eine reiche Auswahl von Gebeten, so daß dieses Buch als eucharistisches Betrachtungs- wie Gebetbuch bestens empfohlen werden kann. — F. Zoller hat das Schriftliche Papst Leo XIII: Die Uebung der Demuth deutsch (Freiburg, Herder) herausgegeben. Es enthält dieses Büchlein 60 eindringliche, kurze Unterweisungen zur Uebung dieser seltenen Tugend. Daran schließt sich die Rede des heiligen Augustin über die Furcht Gottes und die Demuth. Verschiedene Aussprüche über die Demuth und das Gebet des ehren. Thomas von Kempen um die Gnade der Andacht und der Demuth schließen dieses durchaus praktische Büchlein, das sich bei seiner schönen Ausstattung recht zu Geschenken eignet. — Bei Herder (Freiburg) hat F. G. Rathgeb Schultafchen zu dem neuen Rottenburger Katechismus herausgegeben. Der Verfasser hat bei denselben die durchaus praktische Absicht verfolgt den Kindern die Lehren des Katechismus in rechtschafflicher Weise darzustellen. Darum bestreift er sich auch einer klaren, einfachen Darstellung. — Das sehr praktische Büchlein: Der dritte Orden vom heil. Franziskus ist bei Herder (Freiburg) in 4. neu durchgesehener Aufl. erschienen. — Das Regelbüchlein für Ministeranten bei Herder (Freiburg) verdient in seiner 8. Aufl. wegen seiner zweckentsprechenden Anlage aufs neue bestens empfohlen zu werden. — Im Verlage von Herder sind neuerdings eine Anzahl neuer Gebetbücher erschienen: Oremus. Dasselbe ist ein Auszug aus dem Gebetbuch von B. Färber. — Das Manna ist ein reichhaltiges Gebetbuch zur Verehrung des allerh. Altars-Sakramentes. — In neuen Auflagen sind erschienen, und zwar in 14. Aufl.: v. Benda, der junge Christ im Gebete. A. Stolz, der Mensch und sein Engel. 8. Aufl. P. Pfeiffer, das religiöse Leben, 4. Aufl. Färber, Läßt uns beten, 2. Aufl.

Keller, Siehe, ich bin eine Dienetin des Herrn! P. Kloßermann Besuchungen des hell. Altarsakramentes. M.

### Dioceasan-Nachrichten.

Breslau. (Herr Erzpriester Dr. J. Soffner) hat aus Anlaß seiner Geschichte der Reformation in Schlesien von dem Herrn Fürstbischof Georg nachstehend hübsches Schreiben erhalten:

Breslau, den 26. Mai 1888.

Euer Hochwürden „Geschichte der Reformation in Schlesien“ bietet ein reichhaltiges und interessantes Material und bezugt auf jeder Seite den Fleiß und die Liebe, mit welcher Sie die schwierige Arbeit unternommen haben. Ich kann nur wünschen, daß Ihre Schrift unter meinem hochwürdigen Diözesanclerus weit verbreitet und fleißig studirt wird. Ich stelle Euer Hochwürden anheim, von diesem meinen Schreiben den Ihnen geeignet erscheinenden Gebrauch zu machen.

Der Fürstbischof.

Nr. 3026.

† Georg.

Jung.

### Personal-Nachrichten.

#### Anstellungen und Beförderungen.

Ober-Kaplan Carl Schneider in Patschkau als Pfarrer in Reichenstein. — Kaplan Adalbert Köhler in Kattowitz als Pfarrer in Schierstein. — Pfarrer Julius Olbrich in Zschorna als Pfarrer in Demitz. — Kaplan Julius Strensky in Koppitz als Kaplan in Girschendorf, Arch. Reichenbach. — Pfarrer Augustin Probst in Heidersdorf als Pfarrer in Borkendorf. — Pfarrer Paul Dollmann in Günthersdorf als Pfarrer in Kath. Hennersdorf, und Pfarrer Johannes Skarzyk in Gr. Goritz als Pfarrer in Lubom.

#### Gestorben:

Herr Pfarrer Philippus Jakobus Koniecko in Zellowa, † 28. Mai. Herr Pfarrer Julius Bröder in Boguschütz † 3. Juni.

#### Diözese Prag.

Fürstbischof. Notar, Herr Pfarrer Heinrich Scholz von Oberschwedeldorf, † 27. Mai. R. i. p.

### Milde Gaben.

(Vom 21. Mai bis 9. Juni.)

**Werk der heil. Kindheit:** Camenz durch H. Pf. Balder 33 Mt., Bischlitz durch H. Pf. Rothe 4 Mt., Bischlau durch denselben zur Bestäufung eines Heidentindes Joseph zu tauften 21 Mt., Breslau durch H. Cur. Dr. Starke 8,05 Mt., Rybnia durch H. Pf. Chorapf 13 Mt., Breslau ungenannt durch Pfarrer Pluhasch 10 Mt., Alt-Wilsnaburg durch H. Pf. Baumert 12 Mt., Alt-Wilsnaburg durch denselben zur Bestäufung v. drei Heidentindern Elisabeth, Anna u. Laurentius zu 13 Mt., Schammlausitz durch H. Pf. Wolf 15 Mt., Schammlausitz durch densel. zur Bestäufung eines Heidentindes Anna Maria zu tauften 21 Mt., Festenberg 14 Mt., Festenberg zur Bestäufung von zwei Heidentindern Joseph zu tauften 42 Mt., Tempelsfeld durch H. Pf. Bauer 25,93 Mt., Breslau v. Gräul. Maludz zur Bestäufung eines Heidentindes Johannes zu tauften 21 Mt., Trebisch durch H. Pf. Hente 23,25 Mt., Königsblätter durch H. K. Bartelmeus 200 Mt., Gantib durch H. K. Helmelt 11,20 Mt., Neudorf durch denselben 19,55 Mt., Altheimrichau durch H. Pf. Beyer 20,80 Mt., Tost durch H. Canonicus Bannert 20 Mt., Tost durch densel. zur Bestäufung v. zwei Heidentindern Georg und Anna zu tauften 42 Mt., Kotulin durch H. Pf. Andreka z. Bestäuf. eines Heidentindes Rudolph z. tauften 21 Mt., Oppeln durch H. K. Pittach 108 Mt., Walenburg 150 Mt., Bodenwitz d. H. Pf. Michaelsh. z. Bestäuf. eines Heidentindes Joseph z. tauften 21 Mt., Beuthen D. S. durch H. K. Bodatz zur Bestäufung von zwei Heidentindern Maria und Felicitas 42 Mt., Primkenau durch H. Exz. Großmühle z. Bestäuf. v. zwei Heidentindern Joseph und Maria z. t. 42 Mt., Kamnig durch H. Exz. Barndt 30 Mt. Gott bezahlt! A. Samale.

## Bur heil. Firmung.

Firmungsbüchlein, enthaltend Unterricht und Gebete. Deutsch und polnisch à 10 Pfg.  
Firmungs-Ausweis-Formulare. 100 Stück 50 Pfg.  
Clasen, Der heil. Geist. 4 Predigten. 60 Pfg.  
Das heilige Sakrament der Firmung. Predigten und Anreden. 2 M.  
Meschler, Die Gabe des heiligen Pfingstfestes. Betrachtungen über den heiligen Geist. 3 M.  
Zardetti, Die kirchliche Segnung: Komm heiliger Geist, in fromme Betrachtungen erweitert. 80 Pfg.  
Coulin, Der heil. Geist. Betrachtungen. 6 M.  
Nepefny, Firmungs-Unterricht. 60 Pfg.  
Toussaint, Geistliche Übungen für Firmlinge. 1 M. 50 Pfg.  
Schneider, Sieben Gaben des heil. Geistes nebst vollständigem Gebebuch. 1 M. gebd. 1 M. 50 Pfg. u. seines gebd.  
Kösterus, Streiter Christi. Gebebuchlein für Firmlinge. Gebd. 1 M. 1,50 M. n.

Eine reiche Auswahl von Gebet- und Betrachtungsbüchern, sowie von anderer geeigneter Geschenksliteratur für Firmlinge empfiehlt

## G. P. Aderholz' Buchhandlung,

Breslau, Ning- und Stockgassen-Ecke 53.



Kunstgewerbe aller Art in größter Ausführung vorzüglich  
Ansichtsendungen franz. Alle Stoffe & Materialien für Parmenten-Säckchen  
Vereinfachten inkunstgerechter & solidester Ausführung.  
Gesamt für Öl- und Parmenten-Säckchen (Würzburg)  
Kunstgewerbe aller Art für Parmenten-Säckchen  
Bedeutendstes Institut der Branche v. 1838 (Weißach prämiert.)  
Reich illustrierte Parmenten Cataloge (Stahl-mit über 200 Zeichnungen)  
sowie colorierte Cataloge & Skizzen für Vereinfachten franz.

Hierzu ein Prospekt der Herder'schen Verlagshandlung über Weher und Welte's Kirchenlexikon.

Druck von Robert Nischwitz in Breslau.

## Haus Marienheim, Bad-Ems. Pension,

vis-à-vis der neuen kath. Kirche an den Curanlagen und Bäder, empfiehlt sich bestens kathol. Badegästen, bes. hochw. Geistlichkeit; anerkannt vorzügliche Küche, reine Weine, schöne Zimmer, Speisesaal, Billard, Zeitungen, Lesebibliothek, Garten etc. Anfragen erledigt prompt

Cl. Wirz.

## Louis Hille Bank- und Wechselgeschäft

in Breslau,

Schuhbrücke 77 an der Ohlauerstraße, empfiehlt seine Dienste zum An- und Verkauf von Effecten unter den billigsten Bedingungen.

Auszahlung von Coupons  
Beförderung neuer Couponsbogen } kostenfrei.

Wir empfehlern insbesondere den Herren Geistlichen und kirchlichen Instituten unsere Dienste sowie diejenigen unserer Filialen in

Beuthen O.-Schl., Glatz, Glogau, Görlitz, Leobschütz, Liegnitz, Neisse und Frankenstein

für Vermittelung aller ins Bankfach fallenden Geschäfte.

Wir besorgen:

Effecten An- und Verkäufe aller Art zum Tages-Course unter den billigen Bedingungen, Anfangung pupillarischer Hypotheken, Einlösung von Coupons, auch in allen fremden Währungen,

Auszahlung gelöster Effecten auch schon vor Verfall, Beschaffung neuer Couponsbogen

Controle über die Auslösung aller Gattungen von Wertpapieren

und übernehmen

offene und geschlossene Depots zur Aufbewahrung, baare Einlagen zur Verzinsung unter günstigsten Bedingungen.

Breslau, den 21. Januar 1888.

Schlesischer Bank-Berein.